

sprechen können, darf er nicht schweigen, sondern muß sie erinnern, daß sie damit eine schwere Sünde begehen würden. — b) Wird der Pfarrer in einem besonderen Falle von den Brautleuten nicht gefragt, ob sie in der protestantischen Kirche die Hochzeit feiern dürfen, sieht er aber voraus, daß sie es tun werden, und ist er zugleich der Meinung, daß eine Mahnung ohne Wirkung bleiben, ja schaden würde, weil dadurch die materielle Schuld in eine formale verwandelt würde, so kann er schweigen, indes muß er Abergernis fernhalten. Zudem ist vorausgesetzt, daß die Kantelen gegeben sind, besonders für die freie Religionsübung des katholischen Teils und die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion. — S. Offic. 22. März 1879 und 12. Dezember 1888 n. 9. — c) Es ist eine strenge Gewissenspflicht des Pfarrers, darüber zu wachen, daß die von den Eheleuten beim Abschluß einer gemischten Ehe gemachten Versprechungen von ihnen gehalten und ausgeführt werden. — S. C. De Prop. Fide 25. Juni 1884. — d) Wenn eine Mischehe vor dem katholischen Pfarrer geschlossen, aber nachher das Versprechen, alle Kinder katholisch zu erziehen, nicht gehalten wird, inkurriert der katholische Teil ipso facto die Exkommunikation wegen favor haeresis, wenn er daran Schuld ist, daß das Versprechen nicht gehalten wurde, was wohl immer zutrifft, wenn es sich um einen katholischen Mann handelt und die Kinder unter seiner väterlichen Gewalt stehen.

Will Karl sich mit der Kirche wieder versöhnen, so muß er im forum externum oder internum von der Exkommunikation befreit werden. Diese Absolution kann ihm nur mit Autorisation des Bischofs zuteil werden, wenn er sich verpflichtet, die von der Kirche stets geforderten Bedingungen zu erfüllen.

Weidenau.

Aug. Arndt.

VIII. (Exequien bei ausgesetztem Allerheiligsten und an den höchsten Festtagen.) Pfarrer Cajus gestattet, daß am ersten Monats-sonntage, an dem das Allerheiligste zur Anbetung feierlich ausgesetzt ist, eine Leiche in die Kirche gebracht und die Exequien abgehalten werden; er läßt nur während der Leichenfeierlichkeit das Velum (Fahne) vor das Allerheiligste stellen. Ferner erlaubt er, daß an hohen Festtagen, wie zu Weihnachten, Ostern, am Feste des heiligen Josef, des heiligen Johannes des Täuflers u. ä. die Leichen in die Kirche gebracht und die Exequien feierlich abgehalten werden entweder ohne darauffolgende Messe oder mit der Messe in der Tagesfarbe. — Handelt Cajus recht oder wie sündigt er?

Im Dekret der Ritenkongregation vom 2. Dezember 1891 (Nr. 3755) wird erklärt, daß Exequialmessen nicht stattfinden dürfen: 1. an den „festa duplicia primae classis solemniora . . .“; 2. „ubi et donec Eucharistia solemniter exposita habetur.“ Die Belebrierung von Requiemessen während des vierzigstündigen Gebetes war von der Elementinischen Instruktion untersagt und in den Be-

merfungen zur Inftruktion als Grund angegeben: „Dedecet enim, quod cum lugubri apparatu celebrentur defunctorum missae, ubi Sacramentum est triumphaliter expositum.“ Die Mitenfongregation hatte oft Gelegenheit, in ihren Antworten die in Frage ftehende Angelegenheit zu berühren. Am 27. März 1779 (Nr. 2513) erklärte fie, daß der Gebrauch, das Allerheiligfte auszufegen, die Tumba aufzustellen und mit brennenden Kerzen zu umgeben, fodann das Totenoffizium zu fingen, nach den Laudes die Tagesmesse zu lefen und fodann mit dem Allerheiligften den Segen zu erteilen, sofort abzustellen sei. Es ist ein Mißbrauch, das Allerheiligfte öffentlich auszufegen: „occasione exequiarum privatae alicuius personae, sive eae peragantur in die obitus vel depositionis sive in anniversariis aut aliis quibuslibet diebus“; fo am 13. März 1804 (Nr. 2558). Den Gebrauch, während der acht Tage nach Allerseelen und einigen anderen Tagen des Jahres das Totenoffizium zu rezitieren und den Segen mit dem Allerheiligsten zu geben, erklärte die Kongregation am 13. Juli 1883 (Nr. 3582 ad IV.) für erlaubt, „dummodo expositio Sanctissimi fiat absoluto defunctorum officio ac remoto, si fieri potest, tumultu vel saltem extinctis candelis circa illum accensis“. — Der Antrag des Fragestellers: Das Allerheiligfte auszufegen und ein Belum davor zu stellen, fodann das Offizium zu beten, hierauf das Belum wegzunehmen und den Segen mit dem Allerheiligsten zu geben, fand nicht die Genehmigung der Kongregation, die anlässlich einer früheren Anfrage erklärt hatte, daß das Vorsetzen eines Belums vor das Allerheiligfte nicht mit der Einsetzung gleichbedeutend sei. (Nr. 2427 ad 10.) — Eine gleichlautende Entscheidung erfolgte am 8. Februar 1879 (Nr. 3479 ad II.): „... durante expositione Augustissimi Sacramenti officium pro defunctis recitari vel cantari non licet in Choro.“ Auf die Anfrage: „An exequiae pro defuncto, cum effertur corpus, expleri valeant in ecclesia diebus festis solemnioribus primae classis“ antwortete die Kongregation am 27. Jänner 1883 (Nr. 3570 ad I.): „Negative; et huiusmodi funera transferantur ad sequentem diem, aut saltem ad horas pomeridianas post dici Festi Vesperas et sacris functionibus non impeditas...“ Auch die Entscheidungen vom 22. Juli 1892 (Nr. 3787) und vom 4. August 1892 (Nr. 3788 ad II.) enthalten das Verbot der Rezitation des Totenoffiziums an den höchsten Festtagen.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß Pfarrer Cajus in beiden Fällen unrecht gehandelt hat. Seine Handlungsweise war auch sündhaft, weil die zitierten Entscheidungen, welche präzeptive Rubriken des Missale und Rituale näher erklären, zweifellos präzeptiv sind. Die Größe der Sünde wird davon abhängen, ob und in welchem Grade die Unwissenheit des Cajus schuldbar ist, ferner ob und welches Mergernis durch seine Handlungsweise etwa entstanden ist.